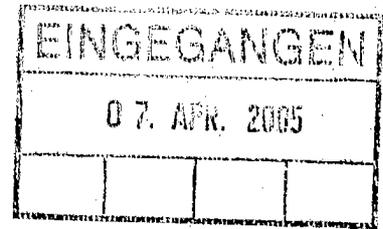


Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

10 K 3695/04.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau M

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und andere, Kampstraße 27,
32423 Minden, Gz.: Wa.963.11.04.gl,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Referat
431 Dortmund -, Huckarderstraße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 5109605-224,

Beklagte,

wegen Anerkennung als Asylberechtigte, Feststellung der Voraussetzungen nach
§ 60 Abs. 1 AufenthG, Feststellung von Abschiebungsverboten und
Abschiebungsandrohung

hat die 10. Kammer

auf die mündliche Verhandlung

vom 07. März 2005

durch

den Berichterstatter
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Weiß
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes vom 29. Oktober 2004 wird in den Entscheidungsaussprüchen zu 2., 3. und 4. – in Bezug auf die Regelung unter 4. insoweit, als eine Abschiebung gerade nach Eritrea angedroht worden ist – aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Eritreas vorliegen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin und die Beklagte jeweils zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Kostenschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Klägerin, zur Person nicht durch amtliche Dokumente ihres Heimatlandes ausgewiesen, ist nach eigener Darstellung am ... 1976 geboren und Staatsangehörige Eritreas.

Am 19. Juli 2004 stellte sie einen Asylantrag, den sie bei ihrer Anhörung durch das (damalige) Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) am gleichen Tage näher begründete. Dabei schilderte sie ein Verfolgungsschicksal.

Mit Bescheid vom 29. Oktober 2004, abgesandt per Einschreiben frühestens am 02. November 2004, lehnte das Bundesamt die Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab. Zugleich stellte es fest, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen nicht vor. Schließlich drohte es der Klägerin die Abschiebung nach Eritrea an. Zur Begründung führte es u.a. aus, das Begehren scheitere bereits an einer mangelnden Glaubhaftmachung.

Die Klägerin hat am 09. November 2004 Klage erhoben. Mit Beschluss vom 11. Februar 2005 hat die Kammer gem. § 76 Abs. 1 AsylVfG den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. In der mündlichen Verhandlung ist die Klägerin informatorisch angehört worden. Dabei hat sie eine Bescheinigung der Eritrean Democratic Party (Deutschland Branche) vom 30. Januar 2005 vorgelegt. Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 29. Oktober 2004 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise die des § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG gegeben sind.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beteiligte hat sich nicht geäußert.

Die Kammer hat eine Auskunft des Bundesgrenzschutzamtes Flughafen Frankfurt/Main – Sachgebiet Grenzpolizei – (vom 18. Februar 2005) eingeholt. Wegen des Inhalts wird auf GA Bl. 37, wegen desjenigen der zugrunde liegenden Anfrage auf GA Bl. 25 und wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes auf die Gerichtsakte im Übrigen, den Verwaltungsvorgang der Beklagten (1 Heft) und die beim Kreis Minden-Lübbecke über die Klägerin geführte Ausländerakte (1 Heft) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

a) Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte. Dabei mag offenbleiben, ob ein solcher bereits an Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a AsylVfG (Einreise aus einem sicheren Drittstaat) scheitert. Denn es lässt sich ohnehin nicht feststellen, dass ihr im Falle einer Rückkehr nach Eritrea – die Kammer geht davon aus, dass sie Angehörige dieses Staates ist – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine asylrechtsrelevante politische Verfolgung droht.

Eine Verfolgung muss, um "politisch" zu sein, 1. unmittelbar vom Staat als dem Träger überlegener Macht ausgehen oder ihm sonst – weil er sie aktiv unterstützt bzw. duldet, obschon er mit den ihm an sich zur Verfügung stehenden Kräften Schutz gewähren könnte – zuzurechnen sein und 2. wegen asylrelevanter Merkmale – also der politischen Überzeugung, der religiösen Grundentscheidung oder unverfügbarer (jedem Menschen von Geburt anhaftender) Merkmale, die sein Anderssein prägen – erfolgen.

Der genannte Maßstab – Frage gerade nach der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer künftigen politischen Verfolgung – ist deshalb heranzuziehen, weil nicht erkennbar ist, dass die Klägerin in ihrer Heimat bereits einmal politisch verfolgt worden, also vorverfolgt ausgereist ist. Dass es nicht möglich ist, eine entsprechende Feststellung zu treffen, ergibt sich daraus, dass sie unglaubwürdig und ihr Vorbringen unglaubhaft ist.

Diese Wertung beruht auf folgenden Erwägungen:

Die Klägerin hat sich nach eigener Darstellung in ihrer Heimat politisch betätigt. Deshalb sei sie gefährdet gewesen, weshalb sie ausgereist sei.

Gegenüber dem Bundesamt hat sie am 19. Juli 2004 erklärt:

„(befragt, ob sie in ihrem Heimatland Mitglied einer politischen Partei oder Organisation gewesen sei:) Ja, ich war Mitglied der Gruppe der 15. Der Parteivorsitzende dieser Gruppe 15 heißt ... (befragt, seit wann sie Mitglied der Gruppe der 15 sei:) Seit 2001. (befragt, ob sie es genauer sagen könne:) Seit Februar 2001. (befragt, weswegen die „Gruppe der 15“ gerade diesen Namen trage:) Es waren 15 Angehörige der eritreischen Regierung, die sich für Demokratie eingesetzt haben. ... Mehrere sind in Eritrea inhaftiert, einige befinden sich im Ausland. (befragt, seit wann die Inhaftierten in Haft seien:) Seit 2000... Ich bin hier erst im Jahre 2001 Mitglied geworden. Ich kann jetzt nicht genau sagen, wie lange, bevor ich Mitglied wurde, diese Personen bereits inhaftiert waren.“

Tatsächlich ist es indessen so, dass im Mai 2001 15 PFDJ-Mitglieder, darunter mehrere ehemalige Minister, einen an den Präsidenten gerichteten kritischen Brief verfassten. Hierauf reagierte die politische Führung lediglich mit einer Verhärtung ihrer Haltung und persönlicher Diffamierung der Unterzeichner. Gleichwohl setzte sich die Diskussion fort. Am 18. und 19. September 2001 wurden elf der Unterzeichner (vier befanden sich im Ausland) verhaftet. Bei ihnen handelt es sich um Personen, die vor der Veröffentlichung des kritischen Briefes zu den Säulen des politischen Establishments gehörten ... Im weiteren Verlauf ließ die politische Führung eine größere Zahl von Personen verhaften, die sich offenbar entweder mit den Unterzeichnern solidarisiert, sich gleichfalls kritisch geäußert, Reformen gefordert oder die Verhaftungen kritisiert hatten

- vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Stand: September 2002) vom 15. Oktober 2002 (S. 5) -

Daraus folgt: Weder waren die elf, wie allerdings von der Klägerin am 19. Juli 2004 behauptet, seit 2000 in Haft, noch gab es eine „Gruppe der 15“, der sie im Februar 2001 hätte beitreten können.

Das führt zwingend zu dem Schluss, dass sich die Klägerin eine „Geschichte“ ausgedacht hat. Inzwischen will sie sich im Übrigen nicht mehr daran erinnern können, wann genau im Jahre 2001 sie zu der Gruppe gekommen sei.

Kann danach nicht von einer Vorverfolgung der Klägerin ausgegangen werden, lässt sich gleichwohl feststellen, dass ihr, kehrte sie nach Eritrea zurück, dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohen würde. Denn sie ist am

30. Januar 2005 in der Bundesrepublik, wie aus der von ihr im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgelegten Bescheinigung der EDP folgt, Mitglied dieser Partei geworden. Vor wie nach diesem Datum hat sie, was die Kammer ihr glaubt, an Veranstaltungen der Partei teilgenommen.

Exilpolitische und regimekritische Tätigkeiten führen in Eritrea in der Regel zu staatlichen Repressalien. Die Mitgliedschaft in einer Partei oder sonstigen Organisation ist dabei nicht ausschlaggebend. Sie kann aber zusätzlich belastend wirken

- vgl. Auswärtiges Amt, Stellungnahme gegenüber dem VG Aachen vom 09.12.2004 – 508-516.80/43317 -; siehe auch Wolff, ASYLMAGAZIN 3/2005 (S. 5); Schröder, Stellungnahme gegenüber dem VG Kassel vom 04.06.2004 (S. 3 f.) -.

Dabei ist davon auszugehen, dass die eritreische Regierung Aktivitäten, insbesondere regimekritischer Art, im Ausland ausgiebig beobachten und aufzeichnen lässt

- vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O. -.

Aus der sich daraus im Falle einer Rückkehr nach Eritrea ergebenden Gefahr vermag die Klägerin jedoch keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte herzuleiten. Ihrem Begehren steht § 28 AsylVfG entgegen. Danach wird ein Ausländer in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. An letzterer fehlt es im vorliegenden Fall. Es lässt sich, wie dargelegt, nicht feststellen, dass die Klägerin in Eritrea überhaupt politisch tätig war.

b) Doch steht ihr § 60 Abs. 1 AufenthG zur Seite. Der Bestimmung zufolge darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 59) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine solche Bedrohung der Klägerin aus dem genannten Grund ist, wie bereits unter a) ausgeführt, beachtlich wahrscheinlich.

Die Kammer ist dabei nicht gehindert, die von der Klägerin erstmals in der mündlichen Verhandlung geltend gemachte Tatsache, sie sei inzwischen Mitglied der EDP, zu ihren Gunsten zu berücksichtigen. Darin liegt insbesondere keine Verletzung von § 108 Abs. 2 VwGO zulasten der Beklagten. Ein zur mündlichen Verhandlung – wie hier – ordnungsgemäß geladener, aber nicht erschienener Prozessbeteiligter muss damit rechnen, dass die übrigen Prozessbeteiligten ihr bisheriges Vorbringen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ergänzen. Nimmt er durch Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung die Gelegenheit, sich hierzu zu äußern, nicht wahr, so kann er sich später insoweit nicht mehr auf das Recht auf rechtliches Gehör berufen

- vgl. BVerwG, Urteil vom 13. November 1980 – 5 C 18.79 -, BVerwGE 61, 145 -.

c) Den auf § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG zielenden Verpflichtungsantrag erachtet die Kammer nur für den Fall als gestellt, dass die Klage nicht schon aus einem anderen Grunde Erfolg hat

- vgl. In diesem Zusammenhang BVerwG, Urteil vom 15. April 1997 – 9 C 19/96 -, BVerwGE 104, 260 -.

Sie geht davon aus (§ 88 VwGO), dass die Klägerin danach nur die in dem Bescheid vom 29. Oktober 2004 unter 3. getroffene Regelung mit einem Anfechtungsantrag angreift. Damit hat sie aus den Gründen zu b) Erfolg.

d) Die Androhung der Abschiebung ist gemäß § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG zum Teil rechtswidrig und insoweit aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), im Übrigen nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die sonstigen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten zu stellen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Weiß